

nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO

KREIS SEGEBERG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach 952 der Landsbauderungs (Bald) vom 107.1994 wird nach Beschlichfassung durch der Beschlichte vom 27.00 mil 27.00 mil

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlasser

- an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum durch Abdruck in der Stelebeige Zeitung / im amtlichen Bekannt-machungsbiett am 208.1939 erfolgt.
- Die von der Planung berührten Träger übfentlicher Belange sind mit Schreiben vom <u>Abb. 2000</u> zur Abgabe einer Stellungsnohme aufgefordert worden. Die Verfohren verfohrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4. Abs. 2 Bauß gelichzeitig dur chiger über worden. Die Beteiligung der Nochbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt § 28. Abs. 2 Bauß.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 22.09.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5)

geändert worden.

Deher-habben der Entimert des Bebauungsplanes bestehend aus der Hamzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit woff
während der Dienststungen 7 folgender
erneut

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach §3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. §13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchaeführt.

Der Bebauungsplan besthend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Poer Bebauungsplan besthend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde am 49.06-2004 von der Gemeindevertretung als Satzu beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluft Gemeindevertretung vom 40.06-2004 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 – 8 wird hiermit bescheinigt.



DEN 0 7. Sep. 2001 EV. le paper



, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)



Der Satzungsbeschluft der Gemeinde zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann, eingesehen werden kann und über den inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16-03-000 her beiteilte habkanntelement. herder kun ind uder die infell Abskunt zu effolien ist, sind om "E-UTLUM worden. In der Bekonnlinechung ist out die festlendinschung der Verleitzung von Verfolzens- und Formvorschriften und von Möngehe der Abbögung sowie auf die Rechtsfügen (§27.5 x 2 boucil), und weiter auf Töllige und Erüschen von Einschödigungsprüchen (§4.4 boucil) hingewiesen worden. Auf die Rechtswickungen des §4.4 bs. 3 Satz 1 Gemeinderdrung (Gol) wac deelndlis hingewiesen be Satzung ist mithin om "Edu-Satzung ist mithin om "Edu-



DEN/.. EV. le peines